

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Mai 1934	Nr. 53
Tag	Inhalt	Seite
14. 5. 34	Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind	383
15. 5. 34	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Bilanzierungsvereinfachungen für eingetragene Genossenschaften	389
16. 5. 34	Verordnung gegen Preissteigerungen	389

In Teil II Nr. 23, ausgegeben am 12. Mai 1934, ist veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines deutsch-ungarischen Notenwechsels über die Einfuhr von Schilfrohr. — Bekanntmachung über das deutsch-ungarische Luftverkehrsabkommen. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über ein Meistbegünstigungsabkommen zwischen Deutschland und Uruguay.

In Teil II Nr. 24, ausgegeben am 17. Mai 1934, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-finnischen Handelsvertrags.

Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind.

Vom 14. Mai 1934.

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Reichsrechtliche Vollzugsgrundsätze

Bis ein Reichsgesetz erlassen und in Kraft getreten ist, das den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, regelt, gelten die von den Landesregierungen am 7. Juni 1923 vereinbarten Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen — Reichsgesetzbl. II S. 263 — (Grundsätze von 1923) mit den in den Artikeln 2 und 3 dieser Verordnung enthaltenen Änderungen und Ergänzungen als reichsrechtliche Grundlage des Vollzugs.

Artikel 2

Änderung der Grundsätze von 1923

I

Strafanstaltsbeiräte

Im 1. Abschnitt wird der IV. Unterabschnitt (Strafanstaltsbeiräte, §§ 17 bis 23) gestrichen.

II

Ziele des Vollzugs der Freiheitsstrafen. Richtlinien für die Behandlung der Gefangenen

Die §§ 48 und 49 erhalten folgende Fassung:

§ 48

Durch die Verbüßung der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen das begangene Unrecht sühnen.

Die Freiheitsentziehung ist so zu gestalten, daß sie für die Gefangenen ein empfindliches Übel ist und auch bei denen, die einer inneren Erziehung nicht zugänglich sind, nachhaltige Hemmungen gegenüber der Versuchung, neue strafbare Handlungen zu begehen, erzeugt.

Die Gefangenen sind zu Zucht und Ordnung anzuhalten, an Arbeit und Pflichterfüllung zu gewöhnen und sittlich zu festigen.

§ 49

Die Ziele des Strafvollzugs sind mit Ernst und gerechter Strenge zu verfolgen. Unnötige Härten sind dabei zu vermeiden. Das Ehrgefühl der Gefangenen ist zu wecken, zu schonen und zu stärken.

III

Unterricht, Bücherei, Gefangenenzeitung, Bekanntgabe von Tagesereignissen, Tageszeitungen und Zeitschriften

Die §§ 106, 107, 109 und 110 erhalten folgende Fassung:

§ 106

In größeren Anstalten soll den Gefangenen, die eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verbüßen und noch nicht dreißig Jahre alt sind, Unterricht erteilt werden. Auch in kleineren Anstalten kann nach Bedarf Unterricht erteilt werden.

Der Vorsteher kann Gefangene von der Teilnahme am Unterricht befreien; er kann auch Gefangenen, bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen, die Teilnahme gestatten.

Bei der Auswahl der Lehrfächer und der Gestaltung des Unterrichts wird angestrebt, die Gefangenen zu vaterländischer und rechtlicher Gesinnung zu erziehen und sie zu lebenswürdigen Gliedern der Volksgemeinschaft zu machen. Die allgemeinen und die beruflichen Kenntnisse werden aufgefrischt und erweitert, das Wesen von Volk und Staat wird mit den erforderlichen staatsbürgerlichen Kenntnissen den Gefangenen nahegebracht; hierbei wird nach Möglichkeit an bedeutungsvolle Tagesereignisse und Zeitercheinungen angeknüpft.

§ 107

Zur Benutzung während der arbeitsfreien Zeit ist in jeder Anstalt eine Bücherei mit einer ausreichenden Zahl religiöser, belehrender und unterhaltender Bücher und Schriften einzurichten. Besonderer Wert wird auf Bücher und Schriften gelegt, aus denen den Gefangenen eine hohe Auffassung von deutscher Art, deutschem Volk und deutschem Staat und von Recht und Sittlichkeit entgegentritt, oder die der beruflichen oder sonstigen Fortbildung dienen. Bücher und Schriften un-deutschen und die Volksgemeinschaft zersetzenden oder religionsfeindlichen Inhalts sind ausgeschlossen. Bei der Zuteilung werden die Kenntnisse und verständigen Wünsche der Gefangenen nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 109

Den Gefangenen ist nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, auf eigene Kosten ein Nachrichtenblatt für Gefangene zu halten, das von einer Justizverwaltungsbehörde herausgegeben wird. Darüber hinaus sind sie nach Möglichkeit, sofern sie nicht weniger als

drei Monate Freiheitsstrafe zu verbüßen haben, in geeigneter Weise über die wichtigsten Tagesereignisse zu unterrichten.

§ 110

Nur Gefangenen, die im Strafvollzug in Stufen behandelt werden und von der ersten Stufe bereits zu einer höheren aufgerückt sind, und Haftgefangenen, die nicht geschärfte Haft verbüßen, kann gestattet werden, auf eigene Kosten eine Tageszeitung oder eine Zeitschrift zu halten.

Tageszeitungen und Zeitschriften politischen Inhalts, die nicht eine vaterländische Haltung einnehmen oder deren Inhalt geeignet ist, die Gefangenen zu Widerstand oder Unbotmäßigkeit gegen die Anstaltsbeamten oder zu sonstigen Verletzungen der Hausordnung zu veranlassen, sind von der Zulassung ausgeschlossen. Der Vorsteher ist befugt, einzelne Nummern von Tageszeitungen oder Zeitschriften, von deren Inhalt eine Gefährdung der Ordnung oder Sicherheit befürchtet wird, nicht auszuhändigen oder einzelne Abschnitte solchen Inhalts vor dem Aushändigen des Stückes daraus zu entfernen.

IV

Schriftverkehr der Gefangenen

Die § 119 Abs. 1 und § 123 erhalten folgende Fassung:

§ 119 Abs. 1

Eingaben an die Aufsichtsbehörden der Anstalt, Berichte und Staatsanwaltschaften dürfen zeitlich unbeschränkt abgesandt werden.

§ 123

Ein Schriftverkehr, der die Ziele des Strafvollzugs gefährdet, darf nicht geduldet werden; es macht dabei keinen Unterschied, ob sich die Gefährdung aus der Persönlichkeit oder den Beziehungen der Beteiligten oder der Form, dem Ton oder Inhalt der Mitteilungen ergibt. Danach werden insbesondere Schriftstücke zurückgehalten, deren Inhalt beleidigend oder sonst strafbar ist oder den Anstand verletzt, ferner solche, deren Inhalt geeignet ist, die Ordnung oder Sicherheit zu stören oder Entweichungen zu fördern.

Die Zurückhaltung eines Schreibens und ihr Grund sind dem Gefangenen mitzuteilen. Ein eingegangener Brief, der wegen seines Inhalts zurückgehalten wird, ist dem Gefangenen vorzulesen, soweit der Inhalt einwandfrei ist.

Wird ein Schreiben eines Gefangenen an eine der im § 119 bezeichneten Stellen zurückgehalten, so kann dem Gefangenen gestattet werden, es in angemessener Form zu erneuern.

Die zurückgehaltenen Schriftstücke sind zu den Personalakten oder sonstigen Akten zu nehmen.

V

Arrest und strenger Arrest

1. Dem § 139 wird folgende Nr. 12 hinzugefügt:
12. strenger Arrest für Zuchthausgefangene auf die Dauer von höchstens einer Woche.
2. Im § 140 werden hinter dem Wort „Arrest“ die Worte „oder strenger Arrest“ eingefügt.
3. § 143 erhält folgende Fassung:

§ 143

Der Arrest (§ 139 Nr. 11) wird in einer Strafzelle unter Entziehung der Arbeit, der Bewegung im Freien und des Bettlagers und Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot vollzogen. Die Entziehung der Arbeit, der Bewegung im Freien und des Bettlagers und die Beschränkung der Kost auf Wasser und Brot fallen am vierten, achten und darauf an jedem dritten Tage des Vollzugs weg.

Der strenge Arrest (§ 139 Nr. 12) wird ebenso vollzogen wie der Arrest, doch bleiben während der ganzen Dauer seines Vollzugs die Arbeit, die Bewegung im Freien und das Bettlager entzogen und die Kost auf Wasser und Brot beschränkt.

Während ein Gefangener Arrest oder strengen Arrest verbüßt, genießt er die ihm nach den §§ 58, 59, 60, 88 Abs. 2, §§ 107, 109 bis 112, 118, 121 zustehenden Rechte oder gewährten Vergünstigungen nicht. Dies gilt auch von sonstigen Vergünstigungen, die ihm gewährt worden sind. Der Gefangene darf auch die ihm erlaubte Selbstbeschäftigung während des Vollzugs des Arrests oder strengen Arrests nicht ausüben.

4. Im § 145 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl 11 durch die Zahl 12 ersetzt.

VI

Beschwerden

Die §§ 147 bis 153 erhalten folgende Fassung:

§ 147

Der Gefangene kann sich über Maßnahmen des Strafvollzugs, durch die er betroffen wird, beschweren.

Der Gefangene kann seine Beschwerde mündlich oder schriftlich erheben oder zu Protokoll eines Beamten erklären. Wünscht er, zum Zwecke der Beschwerde dem Vorsteher oder bei der nächsten Besichtigung der Anstalt durch einen Beamten der Aufsichtsbehörde diesem vorgeführt zu werden, so hat er es dem Aufsichtsbeamten zu melden. Der Aufsichtsbeamte hat die Meldung weiterzugeben. Der Vorsteher oder der Beamte der Aufsichtsbehörde entscheidet, ob der Gefangene vorzuführen ist.

§ 148

Eine Beschwerde darf erst angebracht werden, wenn mindestens vierundzwanzig Stunden seit dem Vorgang, den der Gefangene zum Anlaß seiner Beschwerde nimmt, verstrichen sind, es sei denn, daß er mit der Beschwerde eine Gefährdung seiner Gesundheit geltend machen will.

Beschwert sich der Gefangene später als zwei Wochen, nachdem er von dem Beschwerdebegründ Kenntnis erlangt hat, so kann seine Beschwerde ohne sachliche Prüfung zurückgewiesen werden. Die Frist läuft nicht, während der Gefangene die Hausstrafe des Arrests verbüßt, in einer Beruhigungszelle untergebracht oder gefesselt (§ 133 Abs. 1 Nrn. 3, 4) oder ohne sein Verschulden am Innehalten der Frist gehindert ist.

Eine gemeinsame Beschwerde mehrerer Gefangener ist unzulässig.

§ 149

Über die Beschwerde gegen Maßnahmen der Anstaltsbeamten, die nicht rein geistliche oder ärztliche Maßnahmen sind, entscheidet der Vorsteher.

Richtet sich die Beschwerde gegen eine Maßnahme des Vorstehers oder rein geistliche oder ärztliche Maßnahmen, so entscheidet darüber, wenn ihr nicht von dem Vorsteher oder dem Geistlichen oder dem Arzt abgeholfen wird, die der Anstalt zunächst übergeordnete Aufsichtsbehörde.

§ 150

Gegen einen die Beschwerde zurückweisenden Bescheid kann der Gefangene binnen zwei Wochen weitere Beschwerde einlegen, wenn nicht schon die oberste Aufsichtsbehörde entschieden hat. Über die weitere Beschwerde entscheidet die Aufsichtsbehörde, die der Stelle, deren Bescheid angefochten wird, zunächst übergeordnet ist. Die Entscheidung, die auf die weitere Beschwerde ergeht, kann nicht angefochten werden.

§ 151

Eine Beschwerde ist von der Anstalt an die zur Entscheidung zuständige Stelle zu leiten, auch wenn sie an eine andere nicht zuständige Stelle gerichtet ist.

Die Entscheidung, die auf eine Beschwerde ergeht, ist schriftlich niederzulegen. Sie ist dem Beschwerdeführer mündlich oder schriftlich mitzuteilen.

§ 123 gilt auch hier.

§ 152

Der Vorsteher oder die zur Entscheidung über eine Beschwerde berufene Aufsichtsbehörde kann die Maßnahme, über die sich der Gefangene beschwert, aufschieben oder unterbrechen, wenn es mit der Ordnung und Sicherheit vereinbar ist.

§ 153

Wiederholt der Gefangene eine Beschwerde, die durch einen nicht mehr anfechtbaren Bescheid zurückgemiesen worden ist, so braucht ihm kein Bescheid mehr erteilt werden.

VII

Besondere Vorschriften für die einzelnen Arten von Freiheitsstrafen

1. Im § 158 Abs. 2 werden die Worte „eine Tageszeitung zu halten oder“ gestrichen.

2. § 165 wird gestrichen.

3. Die §§ 188, 191 und 193 erhalten folgende Fassung:

§ 188

Selbstbeföstigung kann auf Verlangen gestattet werden.

§ 191

Die Gefangenen dürfen sich Bücher, Zeitschriften und andere Druckschriften selbst beschaffen. Bücher und Schriften undeutschen, religionsfeindlichen oder die Volksgemeinschaft zersetzenden Inhalts sind davon ausgeschlossen. Für das Halten einer Tageszeitung oder einer Zeitschrift gilt § 110.

§ 193

Die nach den §§ 186 bis 192 dem Gefangenen zustehenden Rechte oder gewährten Vergünstigungen können ihm strafweise entzogen werden.

VIII

Besondere Vorschriften für Jugendliche

§ 199 wird gestrichen.

Artikel 3

Ergänzung der Grundzüge von 1923 durch Grundzüge für den Vollzug von Maßnahmen der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind

I

Allgemeines

§ 1

Anstalten

In welchen Anstalten eine der im § 42a Arn. 1 bis 3 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Unterbringungen zu vollziehen ist und welche Behörden die Aufsicht über die Anstalten führen, bestimmt die oberste Landesbehörde.

Die Sicherungsverwahrung (§ 42a Nr. 4 des Strafgesetzbuchs) ist in Anstalten der Justizverwaltung zu vollziehen.

Anstalten für die im Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen dürfen einander angegliedert werden; ein Arbeitshaus oder eine Sicherungsverwahrungsanstalt darf auch einer Strafanstalt angegliedert werden. Es ist dafür zu sorgen, daß die Anstalten räumlich voneinander getrennt sind.

§ 2

Sonderung

Verurteilte, an denen eine der im § 42a Arn. 1 bis 4 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Unterbringungen zu vollziehen ist, sind von Strafgefangenen getrennt zu halten.

Frauen sind in Anstalten oder Abteilungen von Anstalten unterzubringen, die von den für Männer bestimmten Anstalten oder Abteilungen getrennt sind.

§ 3

Anstaltsbeamte

Jede Anstalt muß einen Vorsteher und die zur Überwachung und Behandlung der Untergebrachten und zur ordnungsmäßigen Verwaltung der Anstalt erforderliche Zahl von Beamten und Angestellten haben. Der Vorsteher einer Heil- oder Pflegeanstalt, einer Trinkerheilanstalt und einer Entziehungsanstalt soll tunlichst ein Facharzt sein.

§ 4

Aufnahme. Entlassung. Entlassenenfürsorge. Beschwerden

Für die Aufnahme der Verurteilten in die Anstalt, ihre Entlassung, die Fürsorge für die Entlassenen und die Beschwerden der Untergebrachten,

die den Vollzug der Maßregeln der Sicherung und Besserung betreffen, sind die §§ 24 bis 27, 147 bis 153, 216 bis 229 der Grundsätze von 1923 entsprechend anzuwenden. Über Beschwerden, die den Vollzug der Unterbringung in der Anstalt eines privaten Verbandes oder einer Privatperson betreffen, entscheidet an Stelle des Vorstehers der Anstalt die Behörde, welche die Aufsicht über die Anstalt führt.

II

Behandlung der Unterbrachten

Unterbringung in einer Heil- oder Pflgeanstalt

§ 5

Gemäß dem Sicherungszweck, dem die Unterbringung in einer Heil- oder Pflgeanstalt in erster Linie dient, ist sicherzustellen, daß die Unterbrachten nicht entweichen und nicht durch neue strafbare Handlungen der Volksgemeinschaft Schaden zufügen können. Daneben ist das Ziel zu verfolgen, sie, soweit es möglich ist, zu heilen und auf sie in geeigneter Weise Einfluß zu nehmen, um sie zu befähigen, ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben in der Freiheit zu führen.

Die Unterbrachten sind, soweit nicht in den §§ 6, 7 Besonderes bestimmt ist, nach der für die Anstalt aufgestellten Hausordnung oder den sonst erlassenen Vorschriften und nach den Anordnungen des Vorstehers und des Arztes der Anstalt zu behandeln.

§ 6

Die Unterbrachten können nach § 42i Abs. 2 des Strafgesetzbuchs innerhalb oder außerhalb der Anstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden.

Der Ertrag ihrer Arbeit fließt in die Kasse der Anstalt.

Den Unterbrachten kann gestattet werden, sich selbst zu beschäftigen. Zuzulassen sind nur solche Arbeiten, die mit der Sicherheit und Ordnung der Anstalt vereinbar sind und die der Anstaltsarzt für geeignet hält.

Die §§ 63 bis 72, 75, 76, 78 bis 82, 83 Abs. 2, §§ 84, 85 der Grundsätze von 1923 sind entsprechend anzuwenden.

§ 7

Alle Maßnahmen des Vollzugs der Unterbringung, die von Einfluß auf die Heilbehandlung und den von ihr erstrebten Erfolg sein können, sind im Benehmen mit dem Anstaltsarzt zu treffen, wenn nicht der Vorsteher der Anstalt, der die Maßnahme trifft, selbst der Anstaltsarzt ist.

Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt

§ 8

Die Behandlung der Unterbrachten hat das Ziel zu verfolgen, sie von der Sucht, geistige Getränke oder andere berausende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, zu heilen und sie an dauernde Enthaltbarkeit und an ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben in der Freiheit zu gewöhnen. Es dürfen ihnen nur die Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Maßregel und die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordern.

Die Verwahrung und Behandlung richten sich, soweit nicht in den §§ 9 bis 12 Besonderes bestimmt ist, nach der für die Anstalt aufgestellten Hausordnung oder den sonst erlassenen Vorschriften und nach den Anordnungen des Vorstehers und des Arztes der Anstalt.

§ 9

Die Unterbrachten können nach § 42i Abs. 2 des Strafgesetzbuchs innerhalb oder außerhalb der Anstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden.

Der Ertrag ihrer Arbeit fließt in die Kasse der Anstalt.

Es kann ihnen gestattet werden, sich selbst zu beschäftigen. Zuzulassen sind nur solche Arbeiten, die mit der Sicherheit und Ordnung der Anstalt vereinbar sind und die der Anstaltsarzt für geeignet hält.

Die §§ 63 bis 72, 74 bis 76, 78 bis 82, 83 Abs. 2, §§ 84, 85 der Grundsätze von 1923 sind entsprechend anzuwenden.

§ 10

Gegen einen Unterbrachten können unter den Voraussetzungen des § 132 Abs. 1 der Grundsätze von 1923, soweit nicht ärztliche Abhilfe möglich ist, Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Die § 132 Abs. 2, §§ 133 bis 136 der Grundsätze sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Gegen einen Unterbrachten, der sich den bei seiner Behandlung getroffenen Maßnahmen nicht fügt, gegen die Anstaltsordnung verstößt oder sich sonst gegen die Sitte oder den Anstand vergeht, sind Zuchtmittel zulässig, die jedoch nach Art und Umfang nicht über die im Unterabschnitt II des 7. Abschnitts der Grundsätze von 1923 vorgesehenen Maßnahmen hinausgehen dürfen. Die Vorschriften dieses Unterabschnitts sind entsprechend anzuwenden.

Bei der Unterbringung in Anstalten eines privaten Verbandes oder einer Privatperson sind die Zuchtmittel auf Vorschlag des Vorstehers der Anstalt von der Behörde anzuordnen, welche die Aufsicht über die Anstalt führt.

§ 12

Alle Maßnahmen des Vollzugs der Unterbringung, die von Einfluß auf die Heilbehandlung und den von ihr erstrebten Erfolg sein können, sind im Benehmen mit dem Anstaltsarzt zu treffen, wenn nicht der Vorsteher der Anstalt, der die Maßnahmen trifft, selbst der Anstaltsarzt ist.

Unterbringung in einem Arbeitshaus oder einem Asyl

§ 13

Die Behandlung der Untergebrachten hat das Ziel zu verfolgen, sie geistig und sittlich zu heben und sie an Arbeit und ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen. Es dürfen ihnen nur die Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Maßregel und die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordern.

Die Verwahrung und Behandlung richten sich, soweit nicht in den §§ 14, 15 Besonderes bestimmt ist, nach der für das Arbeitshaus oder das Asyl aufgestellten Hausordnung oder den sonst erlassenen Vorschriften und den Anordnungen des Vorstehers der Anstalt.

§ 14

Die arbeitsfähigen Untergebrachten sind nach § 42i Abs. 1 des Strafgesetzbuchs zu den in der Anstalt eingeführten Arbeiten anzuhalten. Sie können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt verwendet werden, müssen jedoch dabei von freien Arbeitern getrennt gehalten werden. Es darf ihnen nicht gestattet werden, sich während der Arbeitszeit selbst zu beschäftigen.

Der Ertrag der den Untergebrachten zugewiesenen Arbeit fließt in die Kasse der Anstalt.

Die §§ 63 bis 72, 74 bis 76, 78 bis 82, 85 der Grundsätze von 1923 sind entsprechend anzuwenden.

§ 15

Die in den Unterabschnitten I und II des 7. Abschnitts der Grundsätze von 1923 enthaltenen Bestimmungen über Sicherungsmaßnahmen und Hausstrafen sind entsprechend anzuwenden.

Sicherungsverwahrung

§ 16

Die Sicherungsverwahrung hat den Zweck, den Verurteilten, nachdem er durch die Verbüßung der Freiheitsstrafe seine Tat gesühnt hat, durch die Verwahrung unschädlich zu machen, so daß die Volksgemeinschaft vor weiteren strafbaren Handlungen geschützt wird. Das Ziel der unbedingten Sicherheit der Verwahrung und der Verhütung des Entweichens ist unter Berücksichtigung der besonderen Gefährlichkeit des Verurteilten rücksichtslos durchzuführen.

§ 17

Beim Vollzug der Sicherungsverwahrung sind die Vorschriften im 3., 4., 5. und 7. Abschnitt der Grundsätze von 1923 entsprechend anzuwenden, soweit ihnen nicht der Zweck der Sicherungsverwahrung (§ 16) entgegensteht und nicht die §§ 18 bis 23 Besonderes bestimmen. Der strenge Arrest ist zulässig.

§ 18

Den Untergebrachten darf nicht gestattet werden, eigene Betten und Bettstücke zu benutzen, eigene Kleidung und Wäsche zu tragen sowie sich selbst zu beschäftigen.

§ 19

Das Einkaufen von Zusatznahrungsmitteln und Genußmitteln ist nicht erst nach Ablauf einer Frist zulässig. Den Untergebrachten kann gestattet werden, auch eingebrachtes oder für sie eingezahltes Geld in den von dem Vorsteher der Anstalt festgesetzten Grenzen dazu zu verwenden, falls ihnen ohne ihr Verschulden eine Arbeitsbelohnung nicht gutgeschrieben werden kann.

Der Genuß von Tabak (Rauen, Schnupfen und Rauchen) kann in mäßigem Umfang gestattet werden.

§ 20

Die Untergebrachten sind nach § 42i Abs. 1 des Strafgesetzbuchs zu den in der Anstalt eingeführten Arbeiten anzuhalten. Sie können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt verwendet, müssen jedoch dabei von freien Arbeitern getrennt gehalten werden.

Den Untergebrachten darf nicht gestattet werden, sich während der Arbeitszeit selbst zu beschäftigen.

§ 21

Den Untergebrachten kann gestattet werden, eigene Bücher zu benutzen oder sich Bücher und andere Druckschriften selbst zu beschaffen und zu benutzen und Zeitungen und Zeitschriften zu halten.

§ 22

Die Untergebrachten dürfen in der Regel nur alle zwei Monate Besuch empfangen und in der Regel nur alle vier Wochen einen Brief absenden.

§ 23

Außer den nach den §§ 19 und 21 zulässigen Vergünstigungen können den Untergebrachten noch andere, die dem Ernst der Sicherungsverwahrung und ihrem Zweck und Ziel nicht widersprechen, unter der Voraussetzung guter Führung und fleißiger Arbeit gewährt werden.

Berlin, den 14. Mai 1934.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Bilanzierungserleichterungen für eingetragene Genossenschaften. Vom 15. Mai 1934.

Um für ein weiteres Geschäftsjahr eingetragenen Genossenschaften die bilanzmäßige Berücksichtigung der nach Abschluß des Geschäftsjahres bewilligten Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zu ermöglichen, wenn die Zuschüsse bereits beantragt sind oder bis Ende 1934 beantragt werden, wird auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931, Viertes Teil Kapitel V Artikel 1 (Vorschriften über Bilanzen und andere handelsrechtliche Maßnahmen), § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 715) hiermit verordnet:

In der Verordnung über Bilanzierungserleichterungen für eingetragene Genossenschaften vom 4. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 244) wird in den §§ 1 und 2 jeweils die Jahreszahl „1933“ durch die Jahreszahl „1934“ ersetzt.

Berlin, den 15. Mai 1934.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichswirtschaftsminister
Dr. Schmitt

**Verordnung gegen Preissteigerungen.
Vom 16. Mai 1934.**

Auf Grund der Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 747) in Verbindung mit dem Gesetz über die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 490) wird verordnet:

§ 1

(1) Für lebenswichtige Gegenstände des täglichen Bedarfs und lebenswichtige Leistungen zur Befriedigung des täglichen Bedarfs dürfen bis auf weiteres ohne Einwilligung der zuständigen Preisüberwachungsstelle (§ 2) von Verbänden oder anderen Zusammenschlüssen, gleichviel, ob sie auf öffentlichem oder bürgerlichem Recht beruhen, keine Mindestpreise, Mindestverarbeitungspreisen, Mindesthandelspreisen, Höchstmaßstäbe oder Mindestzuschläge für den inländischen Geschäftsverkehr verabredet, festgesetzt oder empfohlen werden. Soweit solche Verabredungen, Festsetzungen oder Empfehlungen beim Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, dürfen sie ohne Einwilligung der zuständigen Preisüberwachungsstelle nicht zum Nachteil der Abnehmer verändert werden.

(2) Als Gegenstände und Leistungen im Sinne des Abs. 1 gelten auch Baustoffe und Bauleistungen.

§ 2

(1) Ist der Markteinfluß der Verabredung, Festsetzung oder Empfehlung örtlich beschränkt, so ist die zuständige Preisüberwachungsstelle im Sinne des § 1 in Preußen der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident), in Bayern die Kreisregierung, in den anderen Ländern die Oberste Landesbehörde. Erstreckt sich der Markteinfluß über das Gebiet einer dieser Preisüberwachungsstellen hinaus, so ist der Reichswirtschaftsminister oder die von ihm bezeichnete Stelle zuständig.

(2) Für Preisregelungen (§ 1) im Kohlenhandel ist unabhängig von deren Geltungsbereich der Reichswirtschaftsminister zuständig.

§ 3

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften des § 1 umgangen werden oder umgangen werden sollen.